

Herzlich willkommen zur Informationsveranstaltung 2017

Donnerstag, 26. Januar 2017
in Olten



Ablauf Heute

13.30 - 13.50 Uhr	Vorstellung und Einleitung (Sozialpartner, Pako, GAV und AVE)
13.50 - 14.45 Uhr	Kommentar, Erläuterungen zu Hauptthemen
14.45 - 15.00 Uhr	Kaffeepause
15.00 - 16.00 Uhr	Fragen und Antworten zum GAV Sicherheit
16.00 - 16.30 Uhr	Blick in die Zukunft (Allgemeinverbindlichkeitserklärung, Anpassungen der Mindestlöhne)
ab 16.30 Uhr	Ende der Veranstaltung mit anschließendem Apéro

Hauptthemen

- Vorstellung Paritätische Kommission Sicherheit (PaKo)
- Kurze Einführung GAV, AVE + Soz. Partner
- Art. 8 GAV: Anstellungskategorien
- Art. 18 GAV: Auslagenersatz
- Art. 15 GAV: Freie Tage
- Art. 12 Ziffer 5 GAV: Arbeitszeitabrechnung
- Art. 10 GAV: Basisausbildung

Die Paritätische Kommission Sicherheit (PaKo) setzt sich zusammen aus:

Arbeitnehmervertretung



Die Gewerkschaft.

- **CO-Präsident:** Arnaud Bouverat
- Walter Affolter
- Daniele Hunziker
- Judith Venetz
- Nadine Lockhart



Arbeitgebervertretung



Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen
 Association des entreprises suisses de services de sécurité
 Associazione imprese svizzere servizi di sicurezza
 Association of Swiss Security Service Companies

- **CO-Präsident:** Oliver Hintz (Securitas AG)
- Ernesto Zimmermann
- Roy Kunz
- Matthias Fluri
- Franziska Graeppi



Wofür ist die PaKo zuständig?

Die Aufgaben der PaKo richten sich nach dem GAV Sicherheit. Sie umfassen:

- Anlaufstelle bei Fragen betreffend GAV
- Generelle Kontrolle Einhaltung GAV Sicherheit, insbesondere Betriebskontrollen
- Beschlussfassung über die Auslegung des Gesamtarbeitsvertrages sowie der gleichwertigen Firmenverträge
- Beschlüsse über allfällige Sanktionen und Kostenfolgen bei Zuwiderhandlungen
- Inkasso des Vollzugskostenbeitrages und Entscheid über Verwendung
- Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten jeglicher Art
- Kontakt und Verhandlungen mit Behörden
- Handhabung Kautionen

Kurze Einführung: **Definition GAV**

- **Gesamtarbeitsvertrag (GAV)** = Vertrag zwischen 2 oder mehr Verbänden
Arbeitgeber-Verband ↔ Arbeitnehmer-Verband
- Geltung für alle Verbandsmitglieder
- GAV gilt dann wie OR (anstelle des OR)
- rechtliche Grundlage des GAV: Art. 356 ff. OR

Kurze Einführung: **Sozialpartner**



- Grösste Gewerkschaft der Schweiz
- Mehr als 200'000 Mitglieder



Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen
Association des entreprises suisses de services de sécurité
Associazione imprese svizzere servizi di sicurezza
Association of Swiss Security Service Companies

- repräsentativer Arbeitgeberverband
- ca. 100 Unternehmen sind Mitglied

Kurze Einführung: **GAV und AVE**

- **Allgemeinverbindlicherklärung (AVE)** = wird vom Bundesrat angeordnet
- Gesuch VSSU / Unia an Bundesrat
- Rechtliche Grundlage: AVEG
- > auch Aussenseiter (Nichtmitglieder) sind an ave GAV gebunden, ink. sog. Entsendebetriebe

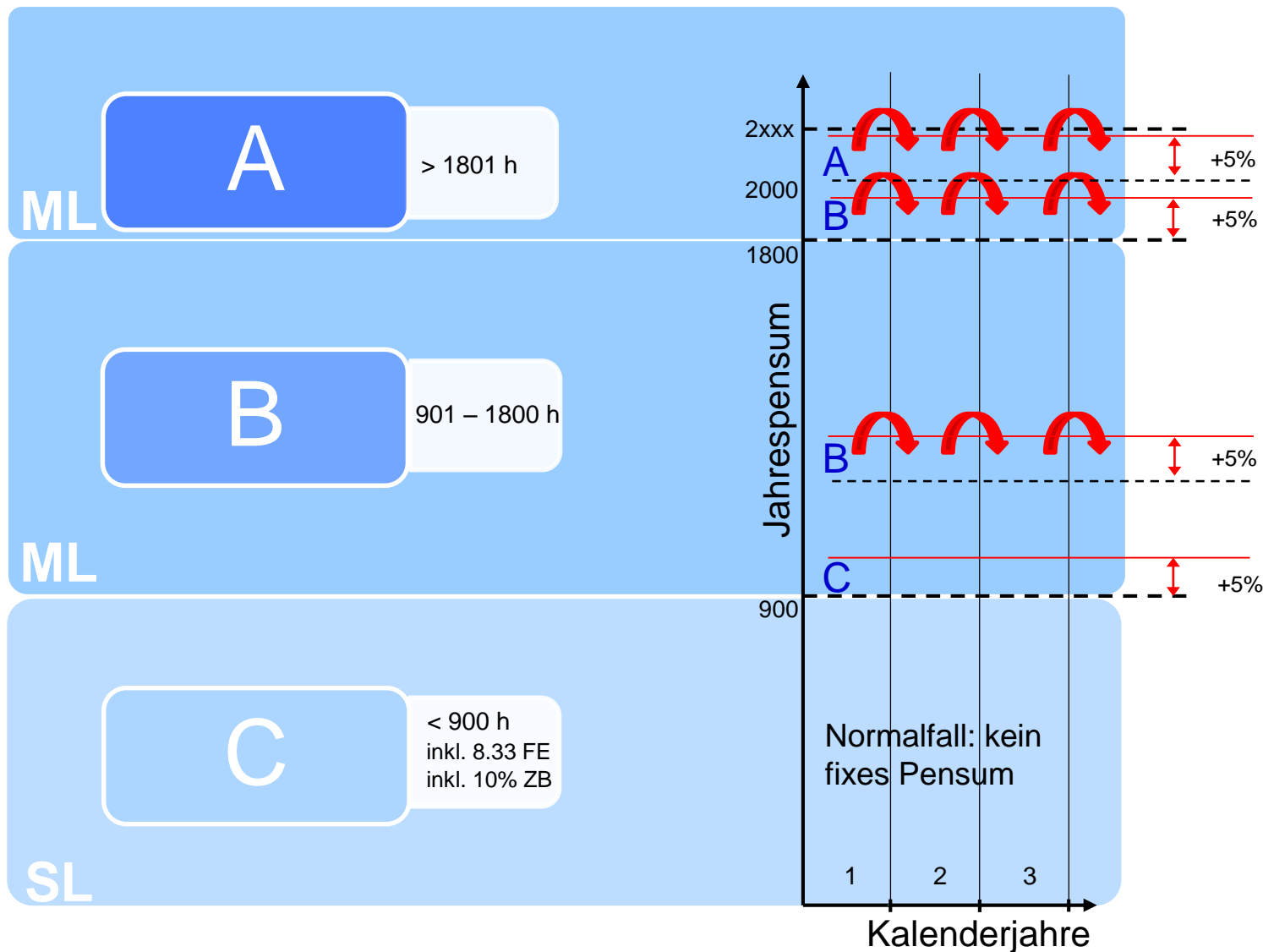
Kurze Einführung: **GAV** und **AVE**

- AVE gilt für die ganze CH
- „Betriebe oder Betriebsteile“, welche private Sicherheitsdienstleistungen erbringen
- Ab 10 MA (inklusive nicht der Allgemeinverbindlicherklärung unterstellte Beschäftigte)

Kurze Einführung: **GAV** und **AVE**

- AVE gilt in den Bereichen:
Bewachung, Objekt- und Personenschutz, Dienste in Alarmzentralen, Flughafensicherheit (Personen- oder Gepäckkontrolle), Geldtransport – CIT (Cash In Transit), Werttransport (Uhren, Schmuck und Edelmetalle, ohne Geldverarbeitung), Anlassdienste (Eintrittskontrollen und Kassendienste), Sicherheitsassistenzdienste (sog. Steward-Services) und Verkehrsdienste (Überwachung ruhender Verkehr und Verkehrsregelung).

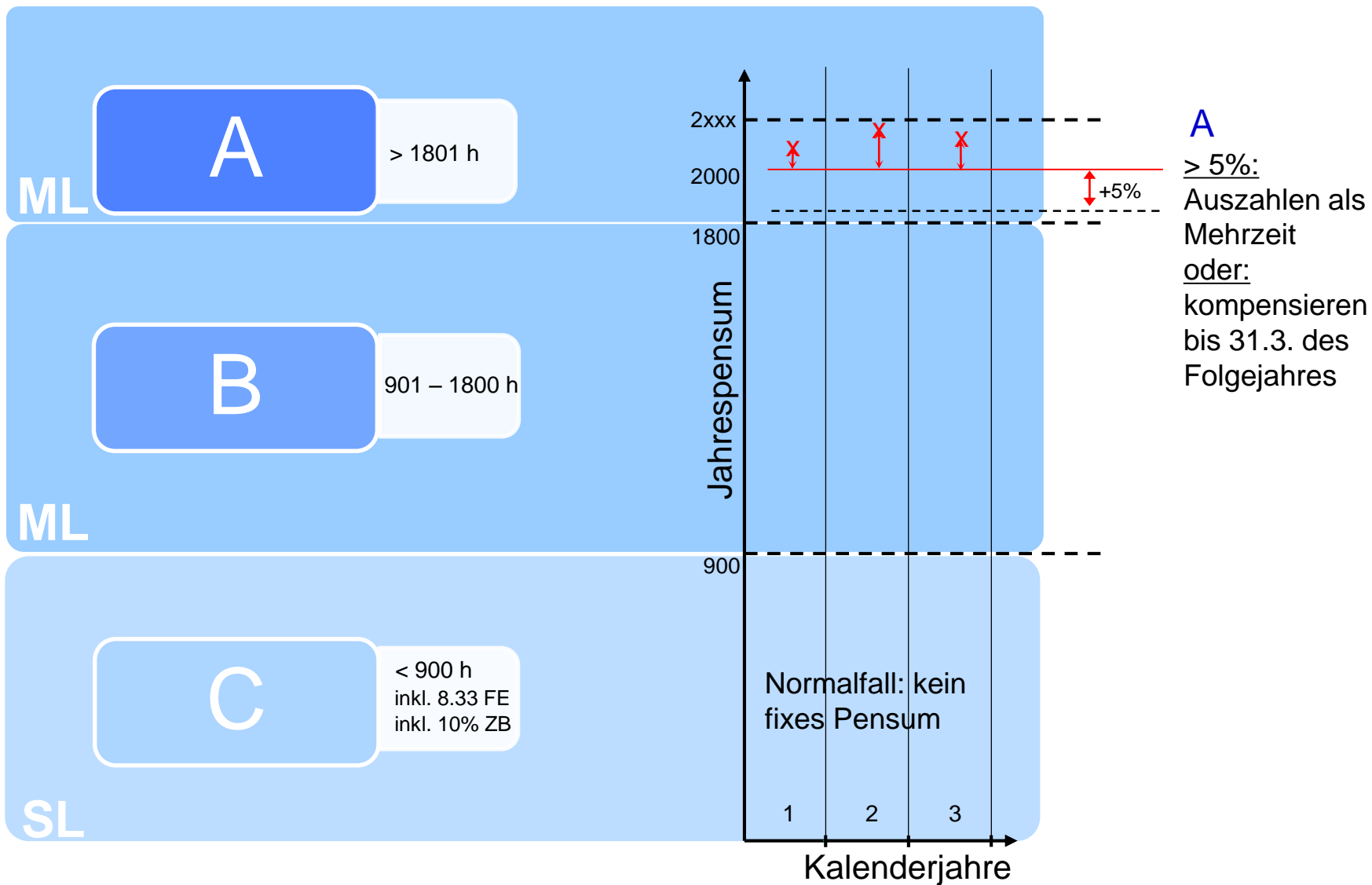
Art. 8 GAV: Anstellungskategorien (1)



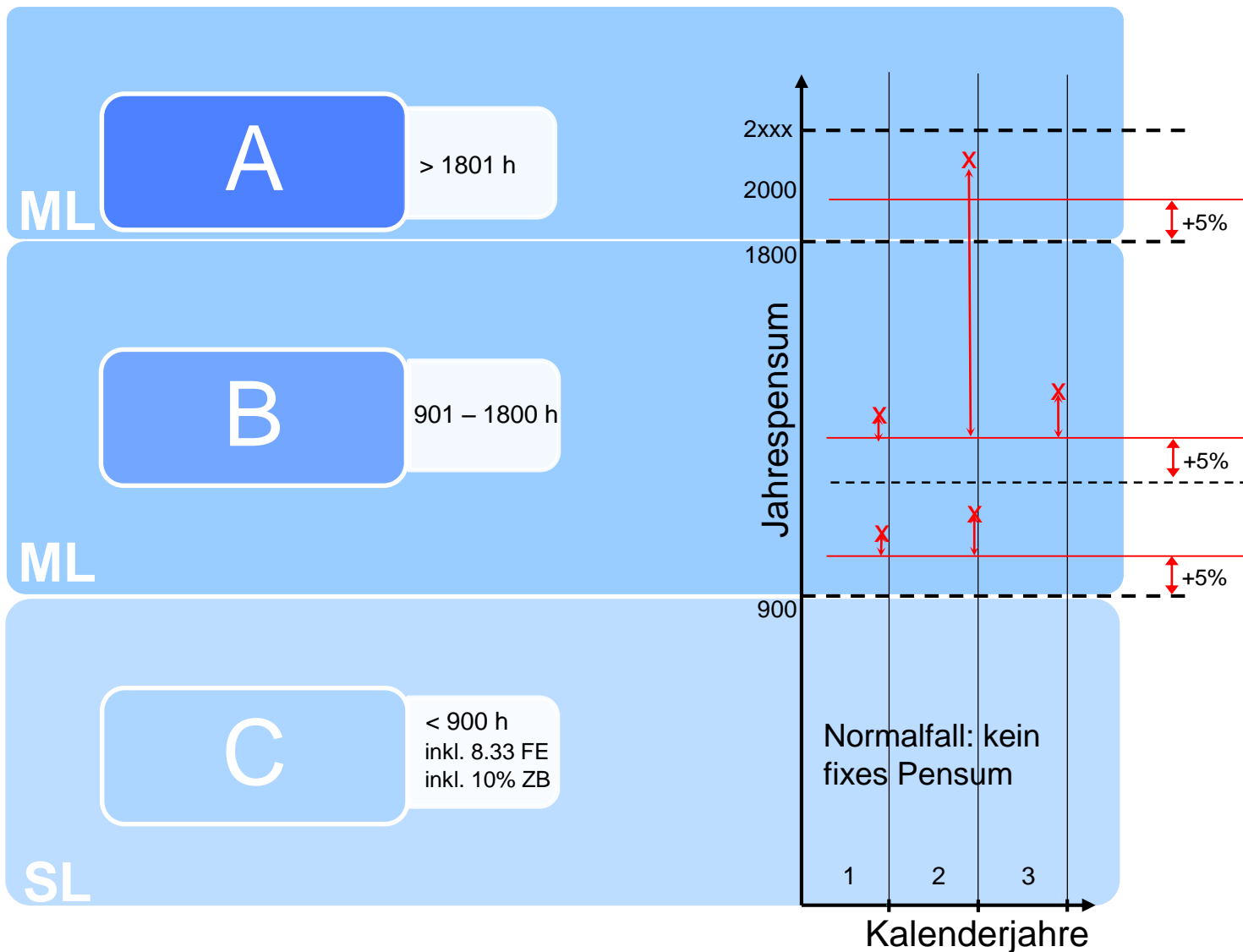
A und B
 bis +5%:
 Kompensation /
 Übertragung
 möglich
 oder: Auszahlung
 als Mehrzeit

C
 bis +5%:
 Auszahlung
 (Übertragung
 möglich)

Art. 8 GAV: Anstellungskategorien (2)



Art. 8 GAV: Anstellungskategorien (3)



B
> 5%:
 Auszahlen als
 Mehrzeit
 wenn > 1890 h:
 alle h zum höheren
 Ansatz auszahlen

C
> 945 h:
 Auszahlen zum
 höheren Ansatz

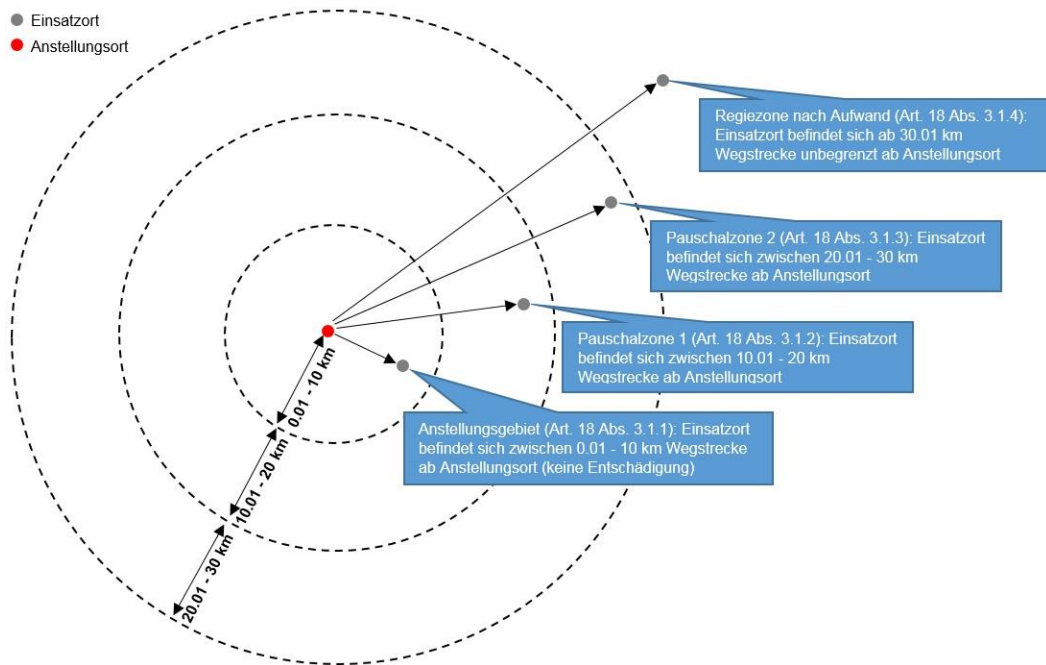
Art. 18 GAV: Auslagenersatz

- Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen Mitarbeitenden die notwendigen Auslagen bei auswärtiger Arbeit zu ersetzen
- Änderung Anstellungsortes einmal pro Jahr möglich
 - mehr als einmal pro Jahr muss der PaKo gemeldet werden
 - ab drei Änderungen pro Kalenderjahr, Genehmigung durch PaKo erforderlich
- Zulässig sind maximal zwei Anstellungsorte
- Drei Möglichkeiten für Fahrzeit und Fahrkostenentschädigung

Art. 18 Abs. 3.1 GAV Sicherheit – 1 Anstellungsort ist vertraglich definiert

Artikel 18 Abs. 3.1 - 1 Anstellungsort ist vertraglich definiert

- Einsatzort
- Anstellungsort

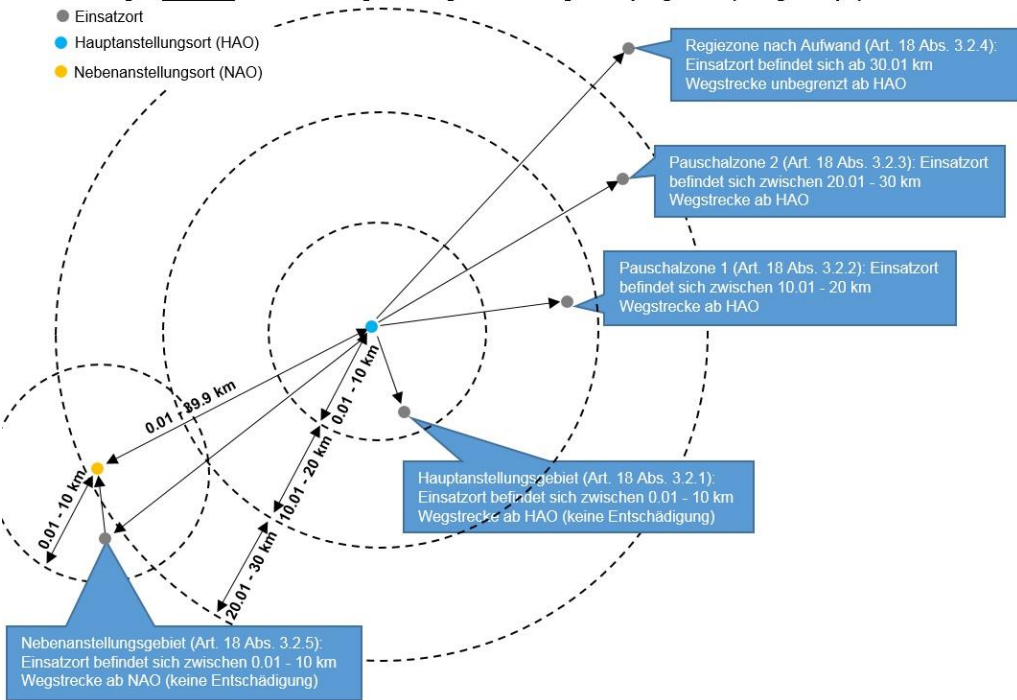


3.1.1. Anstellungsgebiet (der Einsatzort befindet sich zwischen 0.01 bis 10 km Wegstrecke ab Anstellungsort)	generell keine Entschädigung
3.1.2. Pauschalzone 1 (der Einsatzort befindet sich zwischen 10.01 bis 20 km Wegstrecke ab Anstellungsort)	Für Fahrkostenersatz pauschal CHF 7.00 Für Fahrzeutersatzpauschal CHF 5.60
3.1.3. Pauschalzone 2 (der Einsatzort befindet sich zwischen 20.01 bis 30 km Wegstrecke ab Anstellungsort)	Für Fahrtkostenersatz pauschal CHF 21.00 Für Fahrzeutersatz pauschal CHF 16.80
3.1.4. Regiezone nach Aufwand (der Einsatzort befindet sich ab 30.01 km Wegstrecke unbegrenzt ab Anstellungsort)	Für Fahrtkostenersatz nach Aufwand $[(2 \times \text{Distanz HAO} \rightarrow \text{Einsatzort}) - (2 \times 10 \text{ km})] \times \text{CHF } 0.70$ Für Fahrzeutersatz nach Aufwand $[(2 \times \text{Distanz HAO} \rightarrow \text{Einsatzort}) - (2 \times 10 \text{ km})] \times \text{CHF } 0.32$

Art. 18 Abs. 3.2 GAV Sicherheit – HAO und NAO vertraglich definiert und liegen weniger als 40km Wegstrecke gemäss Navigationsprogramm (Google Maps) auseinander

Artikel 18 Abs. 3.2 - Haupt- (HAO) und Nebenanstellungsort (NAO) sind vertraglich definiert. HAO und NAO liegen weniger als 40 km Wegstrecke gemäss Navigationsprogramm (Google Maps) auseinander.

- Einsatzort
- Hauptanstellungsort (HAO)
- Nebenanstellungsort (NAO)



3.2.1.Hauptanstellungsgebiet (der Einsatzort befindet sich zwischen 0.01 bis 10 km Wegstrecke ab Hauptanstellungsort)

generell keine Entschädigung

3.2.2.Pauschalzone 1 (der Einsatzort befindet sich zwischen 10.01 bis 20 km Wegstrecke ab Hauptanstellungsort)

Für Fahrkostenersatz pauschal CHF 7.00

Für Fahrzeutersatz pauschal CHF 5.60

3.2.3.Pauschalzone 2 (der Einsatzort befindet sich zwischen 20.01 bis 30 km Wegstrecke ab Hauptanstellungsort)

Für Fahrkostenersatz pauschal CHF 21.00

Für Fahrzeutersatz pauschal CHF 16.80

3.2.4.Regiezone nach Aufwand (der Einsatzort befindet sich ab 30.01 km Wegstrecke unbegrenzt ab Hauptanstellungsort)

Für Fahrkostenersatz nach Aufwand $[(2 \times \text{Distanz HAO} \rightarrow \text{Einsatzort}) - (2 \times 10 \text{ km})] \times \text{CHF } 0.70$

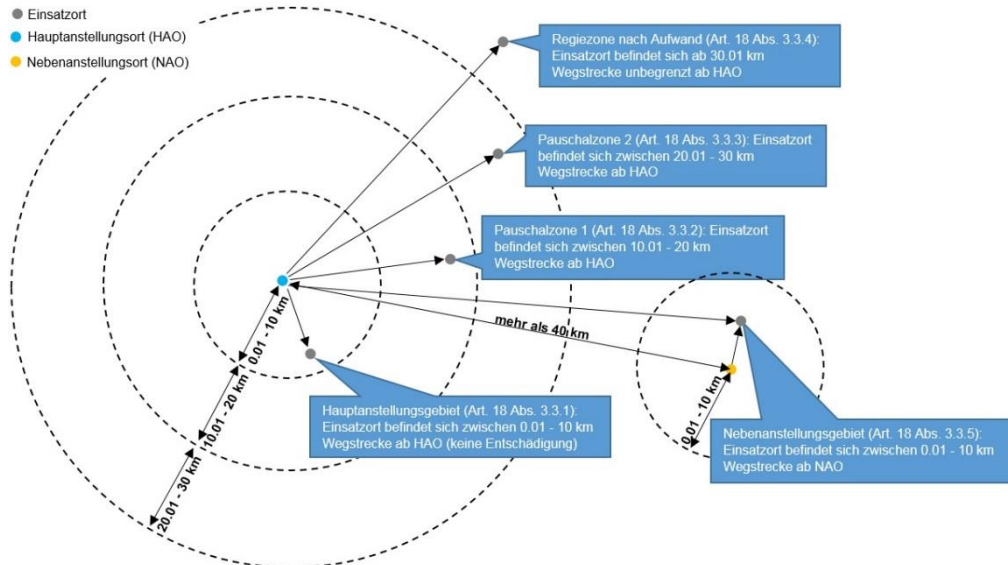
Für Fahrzeutersatz nach Aufwand $[(2 \times \text{Distanz HAO} \rightarrow \text{Einsatzort}) - (2 \times 10 \text{ km})] \times \text{CHF } 0.32$

3.2.5.Nebenanstellungsgebiet (Art. 18 Abs. 3.2.5): Einsatzort befindet sich zwischen 0.01 – 10km Wegstrecke ab NAO

generell keine Entschädigung

Art. 18 Abs. 3.3 GAV Sicherheit – HAO und NAO vertraglich definiert und liegen mehr als 40km Wegstrecke gemäss Navigationsprogramm (Google Maps) auseinander

Artikel 18 Abs. 3.3 - Haupt- (HAO) und Nebenanstellungsort (NAO) sind vertraglich definiert. HAO und NAO liegen mehr als 40 km Wegstrecke gemäss Navigationsprogramm (Google Maps) auseinander.



3.3.1. Hauptanstellungsgebiet (der Einsatzort befindet sich zwischen 0.01 bis 10 km Wegstrecke ab Hauptanstellungsort)	generell keine Entschädigung
3.3.2. Pauschalzone 1 (der Einsatzort befindet sich zwischen 10.01 bis 20 km Wegstrecke ab Hauptanstellungsort)	Für Fahrkostenersatz pauschal CHF 7.00 Für Fahrzeutersatz pauschal CHF 5.60
3.3.3. Pauschalzone 2 (der Einsatzort befindet sich zwischen 20.01 bis 30 km Wegstrecke ab Hauptanstellungsort)	Fahrkostenersatz pauschal CHF 21.00 Für Fahrzeutersatz pauschal CHF 16.80
3.3.4. Regiezone (der Einsatzort befindet sich ab 30.01 km Wegstrecke unbegrenzt ab Hauptanstellungsort)	Für Fahrkostenersatz nach Aufwand $[(2 \times \text{Distanz HAO} \rightarrow \text{Einsatzort}) - (2 \times 10 \text{ km})] \times \text{CHF } 0.70$ Für Fahrzeutersatz nach Aufwand $[(2 \times \text{Distanz HAO} \rightarrow \text{Einsatzort}) - (2 \times 10 \text{ km})] \times \text{CHF } 0.32$
3.3.5. Nebenstellungsgebiet (der Einsatzort befindet sich zwischen 0.01 bis 10 km Wegstrecke ab Nebenanstellungsort)	Für Fahrkostenersatz pauschal, auf Basis $[(2 \times \text{Distanz HAO} \rightarrow \text{NAO}) - (2 \times 40 \text{ km})] \times \text{CHF } 0.70$
Das Nebenstellungsgebiet geht der Regiezone vor.	Für Fahrzeutersatz pauschal, auf Basis $[(2 \times \text{Distanz HAO} \rightarrow \text{NAO}) - (2 \times 40 \text{ km})] \times \text{CHF } 0.32$

Art. 15 GAV: Freie Tage



- Anrecht auf 112 freie Tage pro Jahr.
 - Die Reduzierung der Anzahl freier Tage (Art. 15 Abs. 2) muss schriftlich begründet und zeitlich begrenzt erfolgen.
 - Für im Monatslohn Angestellte dürfen freie Tage (Feriendtage oder arbeitsfreie Tage) keine Senkung des Lohnes oder zusätzliche Arbeit zur Folge haben.
- > Überprüfen Sie die Abrechnung Ihrer freien Tage im Jahresplan genau.

Art. 12 Ziff. 5. GAV: korrekte Arbeitszeitabrechnung

Arbeitszeitabrechnung und Spesenabrechnung

Monat: März
Jahr: 2016

Mehr-Minus-Zeit	15
Feriensaldo	20
Freie Tage Saldo	95

Total Spesen	
Fahrtspesen	CHF 7
Fahrzeit (AHV-pflichtig)	CHF 5.60

Name, Vorname : Muster, Heinz

Anstellungsort(e): HAO Spitalgasse 4, 3000 Bern (Firmensitz)
NAO Bern Bahnhof, Bahnhofplatz 10B, 3000 Bern

Arbeitszeit - Art. 12 Abs. 5 GAV											Spesen - Art. 18 GAV (kann auch separat)					
Datum	Zeit	Einsatz (erkennbar)	Pausen	Pausezeit	Einsatzstunden total (inkl. Fahrzeit art. 12 Abs. 3)	Zeitzuschlag	Ordentliche Arbeitszeit	Absenz	Ferien	Freie Tage	Einsatzort	Pauschalzone	Firmenfahrzeug	Fahrzeiteratz	Fahrtkostenersatz	Weitere Spesen
01.03.16	Di	0800-1345	Migros Marktgasse / Loeb	10:30-10:45	0.25	5,75	0	5,75								
02.03.16	Mi	0800-1200	Migros Flamatt		0	4	0	4			Bernstrasse 25, Flamatt	1	-	CHF 5.60	CHF 7.00	
03.03.16	Do	0300-0815	Patrouillendienst Altstadt Bern	05:00-05:15	0	5,25	3	2,25				0	Fz 05			
04.03.16	Fr		Frei							1						
05.03.16	Sa		Krankheit					1								
Total					0.25	4	3	4	1	0	1					

Arbeitszeitabrechnung

Monat Jahr
März **2016**

Mehr-/Minus-Zeit	15
Feriensaldo	20
Freie Tage Saldo	95

Name, Vorname : Muster, Heinz

Arbeitszeit - Art. 12 Abs. 5 GAV											
Datum	Zeit	Einsatz (erkennbar)	Pausen	Pausezeit	Einsatzstunden total (inkl. Fahrzeit art. 12 Abs. 3)	Zeitzuschlag	Ordentliche Arbeitszeit	Absenz	Ferien	Freie Tage	
01.03.16	Di	0800-1345	Migros Marktgasse / Loeb	10:30-10:45	0.25	5,75	0	5,75			
02.03.16	Mi	0800-1200	Migros Flamatt		0	4	0	4			
03.03.16	Do	0300-0815	Patrouillendienst Altstadt Bern	05:00-05:15	0	5,25	3	2,25			
04.03.16	Fr		Frei							1	
05.03.16	Sa		Krankheit					1			
Total					0.25	4	3	4	1	0	1

Spesenabrechnung

Total Spesen	
Fahrspesen	CHF 7
Fahrzeit (AHV-pflichtig)	CHF 5.60

Anstellungsort(e): HAO Spitalgasse 4, 3000 Bern (Firmensitz)
 NAO Bern Bahnhof, Bahnhofplatz 10B, 3000 Bern

Spesen - Art. 18 GAV (kann auch separat)					
Einsatzort	Pauschalzone	Firmenfahrzeug	Fahrzeitersatz	Fahrkostenersatz	Weitere Spesen
	0	Fz 06	0	0	
Bernstrasse 25, Flamatt	1	-	CHF 5.60	CHF 7.00	
	0	Fz 05			

Art. 10 GAV: Basisausbildung

- 20 Stunden Basisausbildung sind pro Mitarbeiter obligatorisch (Beschäftigungsgrad sowie Art der Sicherheitsdienstleistung irrelevant)
- Arbeitnehmer, die bereits in der Sicherheitsbranche tätig waren, haben trotzdem Anspruch
- Basisausbildung gilt als ordentliche Arbeitszeit
- Basisausbildung muss ausserhalb eines Einsatzes absolviert werden
- Ausbildungs- und Prüfungskosten übernimmt der Arbeitgeber (auch bei nichtbestandener Prüfung)
- Basisausbildung kann auch extern erfolgen – Übernahme der Kosten trotzdem seitens Arbeitgeber
- Mitarbeiter mit EFA können statt Basisausbildung eine Weiterbildung absolvieren (20 Stunden)
- Arbeitgeber muss die Basisausbildung/Weiterbildung auf Geschäftspapier bestätigen und im Personaldossier ablegen
- Basisausbildung muss in einem Ausbildungsreglement betrieblich geregelt sein

Kaffeepause

Blick in die Zukunft

GAV-Fragen & Antworten

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!